

Geschäftsverzeichnissnr. 932
Urteil Nr. 22/96 vom 21. März 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden, und zweier Erlasse, erhoben von L. Mommaerts.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Februar 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Mommaerts, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Neuvise 57/52, Klage auf Nichtigerklärung und teilweise Aufhebung

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juli 1995,

- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 zur Ausführung des vorgenannten Dekrets,

- des Ministerialerlasses vom 12. September 1995 zur Festlegung der Muster für die Dokumente, die in den Artikeln 10 bis 15 und 18 bis 20 des vorgenannten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 erwähnt sind.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. Februar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 7. Februar 1996 haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage unzulässig ist, soweit sie sich auf das vorgenannte Dekret bezieht, und daß der Hof nicht zuständig ist, soweit sie sich auf den vorgenannten Erlaß der Wallonischen Regierung und auf den vorgenannten Ministerialerlaß bezieht.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 13. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. *Hinsichtlich des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden*

1.1. Nach Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigerklärung eines Dekrets nur insofern zulässig, als sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung des Dekrets erhoben werden.

1.2. Das Dekret der Wallonischen Region vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden, wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juli 1995 veröffentlicht. Da die Klageschrift am 2. Februar 1996 bei der Post aufgegeben wurde, ist die sechsmonatige Frist nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets abgelaufen.

1.3. Daraus ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage - sowie die beigefügte Klage auf einstweilige Aufhebung - offensichtlich unzulässig ist, soweit sie sich auf das vorgenannte Dekret bezieht.

2. *Hinsichtlich der Erlasse vom 20. Juli 1995 und 12. September 1995*

2.1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

2.2. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 zur Ausführung des vorgenannten Dekrets vom 6. April 1995 sowie des Ministerialerlasses vom 12. September 1995 zur Festlegung der Muster für die Dokumente, die in den Artikeln 10 bis 15 und 18 bis 20 des vorgenannten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 erwähnt sind.

Die Klage bezweckt nicht die Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung bezeichneten Vorschrift. Diese Klage - sowie die beigefügte Klage auf einstweilige Aufhebung - fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes, soweit sie sich auf den vorgenannten Erlaß der Wallonischen Regierung und auf den vorgenannten Ministerialerlaß bezieht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die Nichtigkeitsklage und die beigefügte Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig sind, soweit sie sich auf das Dekret der Wallonischen Region vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden, beziehen, und daß sie nicht in die Zuständigkeit des Hofes fallen, soweit sie sich auf den Erlaß der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 zur Ausführung des vorgenannten Dekrets und auf den Ministerialerlaß vom 12. September 1995 zur Festlegung der Muster für die Dokumente, die in den Artikeln 10 bis 15 und 18 bis 20 des vorgenannten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 erwähnt sind, beziehen.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior